

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 29.06.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1936.) 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 141. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1936 zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).
- Nr. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1936, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 141.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) — D. G. Bl. Bd. XVI. S. 103 — das folgende Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gesamtheit der Eigentümer der zu einer Verkoppelungsmasse (Artikel 17 des Verkoppelungsge-



ses) vereinigten Grundstücke kann als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen, klagen und verklagt werden.

(2) Die Gesamtheit der Eigentümer wird hierbei durch die Verkoppelungskommission (Artikel 7 und 8 des Verkoppelungsgesetzes) vertreten.

§ 2.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährspflichten bedarf die Verkoppelungskommission der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 3.

(1) Die Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen, die zur vorläufigen Deckung der Kosten der Verkoppelung aufgenommen sind, sowie Leistungen aus anderen vertraglichen Verpflichtungen werden auf die Eigentümer der zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücke (§ 1) nach dem Verhältnisse des Wertes der Abfindungen (Artikel 71 des Verkoppelungsgesetzes) umgelegt. Solange das Beitragsverhältnis noch nicht feststeht, bestimmt die Verkoppelungskommission unter Vorbehalt späterer Ausgleichung einen vorläufigen Verteilungsmaßstab.

(2) Die Verkoppelungskommission schreibt die Beiträge aus und zieht sie ein.

(3) Für Ausfälle haften die übrigen Eigentümer nach dem im Abs. 1 Satz 1 angegebenen Verhältnisse.

§ 4.

(1) Die Beiträge der Eigentümer nach § 3 haften auf ihren zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücken als öffentliche Lasten.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum eines Grundstücks bleibt der bisherige Eigentümer neben seinem Rechtsnachfolger für die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge verhaftet.

§ 5.

(1) Wird nach beendigtem Verkoppelungsverfahren vom Minister des Innern festgestellt, daß nur noch Verbindlichkeiten aus einem von der Gesamtheit zur vorläufigen Deckung der Kosten der Verkoppelung aufgenommenen Darlehen bestehen, so bestimmt er den Zeitpunkt, von dem der Bürgermeister der Belegenheitsgemeinde an Stelle der Verkoppelungskommission die Verwaltung und Vertretung der Gesamtheit (§ 1) nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung unentgeltlich zu übernehmen hat. Für das Darlehen, insbesondere für Tilgung und Zinsen, haftet auch nach der Übernahme der Verwaltung und Vertretung durch den Bürgermeister allein die Gesamtheit (§ 1).

(2) Belegenheitsgemeinde ist die Gemeinde, in der die Verkoppelungsmasse oder der größte Teil der Verkoppelungsmasse liegt. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister des Innern die zuständige Gemeinde.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel).

Carl Röver.

Nr. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 24. Juni 1936.

Der § 23 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1936 (Oldenb. Gesetzblatt S. 320) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 23.

1. Außer den nach § 22, 1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

für jedes Pferd und sonstigen Einhufer	0,75 R.M.,
für jedes Rind	0,20 R.M.,
für jedes Schwein	0,10 R.M.,
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege	0,05 R.M.

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministers des Innern an die Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) abzuführen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juni 1936.

Staatsministerium.

Pauly.